

Satzung

Satzung

der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)

in der Fassung des 24. Nachtrags vom 6. November 2024

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)

Rechts- und Direktionssitz Mannheim:

BGHW

68145 Mannheim

Tel.: 0621/183-0

Direktionssitz Bonn:

BGHW

Postfach 12 08

53002 Bonn

Tel.: 02 28/54 06-9

Internet: www.bghw.de

Bestell-Nr. B 205

Ausgabe Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abschnitt I Träger, Aufgaben, Zuständigkeit	6
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung	6
§ 2 Aufgaben	6
§ 3 Sachliche Zuständigkeit	6
§ 4 Örtliche Zuständigkeit	7
§ 5 Direktionen und Verwaltungsstellen	7
§ 6 Beginn und Ende der Zuständigkeit	7
Abschnitt II Verfassung	8
§ 7 Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft	8
§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	8
§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	9
§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	9
§ 11 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeberinnen/ Arbeitgeber	9
§ 12 Erledigungsausschüsse	9
§ 13 Ehrenämter	9
§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung	10
§ 15 Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand	12
§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	12
§ 17 Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Geschäftsführung	15
§ 18 Aufgaben des Vorstands	15
§ 19 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	17
§ 20 Geschäftsführung	17
§ 21 Rentenausschüsse	18
§ 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse; dienstrechtliche Angelegenheiten	18
Abschnitt III Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer	19
§ 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	19
§ 24 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmerinnen und Unternehmer	20
Abschnitt IV Aufbringung der Mittel	21
§ 25 Beiträge	21
§ 25a Übergangsweise Ausgleichsregelung nach § 118 Abs. 1 S. 4 SGB VII im Zusammenhang mit dem ab 1. Januar 2013 gültigen Gefahrtarif	22
§ 26 Vorschüsse	22

§ 27 Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen.....	22
§ 28 Lohnnachweis.....	23
§ 29 Beitragsüberwachung	23
§ 30 Zuschläge und Nachlässe.....	24
§ 31 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	24
§ 32 Säumniszuschlag.....	25
Abschnitt V Änderungen im Unternehmen.....	25
§ 33 Anzeige der Änderung, Haftung für Beiträge.....	25
§ 34 Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung.....	25
Abschnitt VI Leistungen	26
§ 35 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste.....	26
§ 36 Feststellung der Leistungen	27
Abschnitt VII Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	27
§ 37 Allgemeines	27
§ 38 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der Versicherten.....	29
§ 39 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	29
§ 40 Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	30
Abschnitt VIII Versicherung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen	31
§ 41 Fortführung der am 31.12.2010 bestehenden Pflichtversicherung (einschließlich der Zusatzversicherungen) der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen.....	31
Abschnitt IX Ausdehnung der Versicherung.....	31
§ 42 Freiwillige Versicherung	31
§ 43 Antrag, Versicherungssumme	31
§ 44 Beginn der Versicherung.....	32
§ 45 Beginn und Umfang der Leistungen.....	32
§ 46 Änderung der Versicherungssumme	33
§ 47 Beendigung der Versicherung.....	33
§ 48 Verzeichnis, Bestätigung.....	33
Abschnitt X Versicherung sonstiger Personen.....	34
§ 49 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen.....	34
§ 50 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen	34

Abschnitt XI Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen	35
§ 51 Ordnungswidrigkeiten	35
§ 52 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	35
§ 53 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht.....	36
Abschnitt XII Schlussbestimmungen	37
§ 54 Bekanntmachungen	37
§ 55 Inkrafttreten.....	37
Satzungsänderungen	39
Anlage 1 (zu § 30 der Satzung)	44
Anlage 2 (zu § 41 der Satzung)	46

Satzung

der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)

– Stand September 2023–

Abschnitt I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW). Sie hat ihren Sitz in Mannheim.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Dienstsiegel mit Bundesadler.
- (3) Die Berufsgenossenschaft besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 BBG (§ 149 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).
- (4) Die Berufsgenossenschaft besitzt das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (dienstordnungsmäßig Angestellte), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31. Dezember 2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Abs. 2 SGB VII).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 Sachliche Zuständigkeit

Die Berufsgenossenschaft ist für folgende Gewerbebezüge sachlich zuständig:

1. Groß- und Einzelhandel jeglicher Art mit und ohne Lager einschließlich handelsähnlicher Unternehmen;
2. Handelsvertretungen, Handelsmaklereien, Kommissions- und Agenturgeschäfte mit Warenzugang; Automatenaufstellungen; Verleih, Leasing von Handelsware;
3. Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen; landwirtschaftliche Warengenossenschaften; Kellereiunternehmen; Schrotthandel, Alt-, Rest-, Abfall- und Sekundärrohstoffhandel einschließlich Sortierung und Verpressung u. dgl.;
4. Verlage, deren Erzeugnisse überwiegend im Lohndruck hergestellt werden; Vertrieb, Zustellung, Verteilung von Presseerzeugnissen einschließlich Werbeschriften u. dgl.; Lesezirkel;
5. Speditionsunternehmen; Speditionsbüros; Warenverteilungs- und Warenlogistikunternehmen; Lagerei- und Speichereiunternehmen; kommunale Hafen- und Umschlagsunternehmen sowie Unternehmen des Hafen- und Seegüterumschlags, der Be- und Entladung, Warenkontrolle und ähnliche Unternehmen; Unternehmen der Leitung und Lenkung von Waren, der Handelshilfsleistungen.

§ 4 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Direktionen und Verwaltungsstellen

(1) Die Direktionen der Berufsgenossenschaft in Mannheim und Bonn nehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit die zentralen Aufgaben der Berufsgenossenschaft wahr.

(2) Die Berufsgenossenschaft hat Verwaltungsstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die die dezentrale Betreuung der Versicherten und Unternehmen wahrnehmen, und zwar in

- Berlin
- Bonn
- Bremen
- Essen
- Gera
- Hamburg
- Mainz
- Mannheim
- München.

§ 6 Beginn und Ende der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(3) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,

1. welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist,
2. an welchem Ort sich seine für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle befindet (§ 138 SGB VII).

Abschnitt II

Verfassung

§ 7 Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

(1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich in der 11. Wahlperiode aus je 24 Vertreterinnen/Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zusammen. Ab der 12. Wahlperiode setzt sich die Vertreterversammlung aus je 20 Vertreterinnen/Vertreter der Versicherten und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand setzt sich aus je 6 Vertreterinnen/Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 4 Satz 4 SGB IV).

(3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten. Dies sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die diejenige der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 in der Vorschlagsliste eine erste und eine zweite persönliche Stellvertretung benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je eine oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden; die eine Person muss der Gruppe der Versicherten und die andere der Gruppe der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig der Gruppe der Versicherten oder der Gruppe der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 11 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

- (1) (Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV.
- (2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber mit bis zu 10 versicherungspflichtigen Beschäftigten hat eine Stimme und für jede weitere angefangene 10 versicherungspflichtige Beschäftigte eine weitere Stimme, höchstens jedoch 100 Stimmen (§ 49 Abs. 4 SGB IV).

§ 12 Erledigungsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Für die Beratung und Abstimmung sowie hybride und digitale Sitzungen gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend; § 16 Abs. 5b gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

§ 13 Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen

übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).

(2a) Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).

(3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 17 der Satzung).

(4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmeranteil nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI übersteigenden Beiträge. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).

(5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 17 der Satzung).

(6) Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),

4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung aus deren Mitte auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV; § 18 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen für Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2, § 74 SGB IV, § 18 Nr. 8 der Satzung),
9. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, § 51 SGB IX, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 35, 172b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, § 51 SGB IX, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
15. Bestimmung der Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 22 der Satzung),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der dienstordnungsmäßig Angestellten sowie die Beamtinnen und Beamten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 13 Abs. 3 und 5 der Satzung auf Vorschlag des Vorstands (§ 41 Abs. 4 SGB IV, § 18 Nr. 23),
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über das (teilweise) Absehen von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr bei der Beitragsberechnung (§ 153 Abs. 4 SGB VII),
20. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 15 Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV). Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV).

Satz 2 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung. Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung und die Sitzungen des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).

(2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet von Absatz 7 und 8 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(2a) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers offengelegt werden, die/der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans der Personalverwaltung des Betriebes angehört, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Abs. 1 SGB X bezeichneten Daten und
2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3a SGB IV).

(2b) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur einer Personengruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(4) Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei:

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren,
3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen, sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV),
5. Vorliegen wichtiger Gründe.

(4a) Die besonderen Ausschüsse nach § 36a SGB IV können aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

(5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans oder mindestens ein Mitglied eines besonderen Ausschusses nach § 36a SGB IV widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

(5a) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzung). Abweichend hiervon können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe durch Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (hybride Sitzung). Persönliche Hinderungsgründe sind insbesondere Krankheit, Pflege von Angehörigen, Kinderbetreuung und dringende Dienstreisen; die Hinderungsgründe dürfen nicht offensichtlich einer sachgerechten hybriden Sitzungsteilnahme entgegenstehen. Das Mitglied hat in seinem Antrag auf hybride Teilnahme das Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe unverzüglich in Textform darzulegen. Die Vorsitzenden entscheiden einvernehmlich über die hybride Teilnahme des Mitglieds nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zur datenschutzkonformen audiovisuellen Teilnahme und nach Prüfung, ob persönliche Hinderungsgründe im Sinne von Satz 3 vorliegen. Eine/r der beiden Vorsitzenden muss am Sitzungsort anwesend sein. Eine audiovisuelle Teilnahme durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung bedarf der Zustimmung der zugeschalteten Organmitglieder; mit aktivem Beitritt zu der Videokonferenz gilt die Zustimmung als erteilt. Bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung werden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ausschließlich in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt. Die besondere Bedeutung wird von den beiden Vorsitzenden einvernehmlich festgelegt.

(5b) In außergewöhnlichen Notsituationen und besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane in digitaler Form ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (digitale Sitzung). Die oder der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung des Ausnahmefalls widerspricht. Der Widerspruch ist in Textform innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist abzugeben.

- (5c) Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen (§ 64a Abs. 1 Satz 3 SGB IV), bei Wahlen von Mitgliedern der Geschäftsführung und bei Wahlen aufgrund des Wechsels im Vorsitz des Selbstverwaltungsorgans. Die Stimmabgabe erfolgt in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools; die Einzelheiten zur Art der Abstimmung werden in der Geschäftsordnung des Selbstverwaltungsorgans geregelt. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Abs. 3 Satz 4 SGB IV). Die Berufsgenossenschaft stellt in ihrem Verantwortungsbereich sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Berufsgenossenschaft liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Abs. 4 SGB IV).
- (5d) An öffentlichen hybriden Sitzungen der Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit am Sitzungsort teilnehmen. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen der Vertreterversammlung wird der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung ermöglicht.
- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet von Absatz 7 und 8 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.
- (8) Für einen Beschluss über
1. eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
 2. den Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 3 - 5 SGB VII,

3. die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung und die Wahl der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung aus deren Mitte,
4. Investitionen oder Verträge mit Dritten, die Kosten von mehr als 10 Mio. Euro zur Folge haben können,

sind die Vertreterversammlung und der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

§ 17 Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 15 und § 17 Abs. 3 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen. Der Vorstand benennt die Vertreter der Berufsgenossenschaft in gemeinsamen Einrichtungen der Berufsgenossenschaft und anderen Unfallversicherungsträger aus dem Kreise der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.

(2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.

(3) Die Geschäftsführung vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen des Aufgabenbereiches gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 1 SGB IV). In diesem Aufgabenbereich kann die Berufsgenossenschaft auch durch jedes einzelne Mitglied der Geschäftsführung vertreten werden (§ 36 Abs. 4 Satz 6 SGB IV).

(4) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch die Geschäftsführung fügt diese dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Die Geschäftsführung“ und die Unterschrift ihrer Mitglieder bei. Bei Vertretung der Berufsgenossenschaft durch einzelne Mitglieder der Geschäftsführung fügen diese dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Für die Geschäftsführung“ und ihre Unterschrift bei.

(5) Soweit die Geschäftsführung im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet sie mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I. A.“).

§ 18 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie für die Wahl der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung aus ihrer Mitte (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 4 der Satzung),

3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der dienstordnungsmäßig Angestellten sowie die Beamtinnen und Beamten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 16 der Satzung),
5. Einstellung, Anstellung, Rückgruppierung, Beförderung (einschl. Praxisaufstieg), Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bei dienstordnungsmäßig Angestellten oberhalb Besoldungsgruppe A 12 BBesO (vgl. § 1 Abs. 4 der Satzung),
6. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden, sowie Ausübung des Vorschlagsrechts für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung B durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
7. Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde (auch im Sinne des Bundesdisziplinarrechts) für die Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme der Geschäftsführung und seiner/ihrer Stellvertretung), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden,
8. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Absatz 1 Satz 1, 74 SGB IV, § 14 Nr. 8 der Satzung),
9. Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 1 SGB IV), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV),
10. Beschluss über die Umlage (§§ 152, 153 Abs. 4 SGB VII),
11. Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§172a Abs. 4 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersversorgungsvermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,
12. Beschluss über Richtlinien für Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
13. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Betriebsangehörige im Rahmen der §§ 110 Abs. 1 und 2, 111 SGB VII,
14. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
15. Beschluss über Durchführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Beiträge durch Festsetzung einer Beitragsabfindung oder Sicherheitsleistung nach § 34 der Satzung,
16. Verhängung von Geldbußen (§§ 51 bis 53 der Satzung),
17. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 21 der Satzung),
18. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, § 14 Nr. 12 der Satzung),

19. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
20. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
21. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungs- und anzeigebedürftige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch die Geschäftsführung,
22. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
23. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Berufsgenossenschaft (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 17 der Satzung),
24. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
25. Beschluss über sonstige gesetzliche Aufgaben des Vorstands,
26. Beschluss über Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 19 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat die oder der Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 20 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Sie führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 1 SGB IV). Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören auch alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht nach § 18 Nr. 5 bis Nr. 7 der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Der Vorstand kann der Geschäftsführung weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Bezeichnung „Direktorin der Berufsgenossenschaft“/„Direktor der Berufsgenossenschaft“. Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung führt die Bezeichnung „Vorsitzende der Geschäftsführung - Direktorin der Berufsgenossenschaft“ bzw. „Vorsitzender der Geschäftsführung – Direktor der Berufsgenossenschaft“.

§ 21 Rentenausschüsse

(1) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:

- Erstmalige Entscheidung über Renten,
- Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
- Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
- Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
- Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
- Entscheidungen über laufende Beihilfen,
- Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

(2) Für die Berufsgenossenschaft ist eine ausreichende Anzahl an Rentenausschüssen vorzusehen. Das Nähere regelt der Vorstand (§ 18 Nr. 17 der Satzung). Der Rentenausschuss tagt mit je einer Vertreterin/ einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die im fortlaufenden Wechsel im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zu den Sitzungen des Rentenausschusses zu laden sind.

(3) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.

(5) Für hybride und digitale Sitzungen gelten die Regelungen des § 16 Abs. 5c Satz 2 bis 7 der Satzung entsprechend; § 16 Abs. 5a der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag auf hybride Sitzungsteilnahme bei der Leitung der Regionaldirektion zu stellen ist, die über den Antrag nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zur datenschutzkonformen audiovisuellen Teilnahme und nach Prüfung, ob persönliche Hinderungsgründe im Sinne von § 16 Abs. 5a Satz 3 der Satzung vorliegen, entscheidet. § 16 Abs. 5b gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Abs. 4 SGB IV).

§ 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse; dienstrechtliche Angelegenheiten

(1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36a Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB IV und § 112 Abs. 2 SGB IV einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse. Das Nähere regelt die Vertreterversammlung (§ 14 Nr. 15 der Satzung).

(2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse tagen mit je einer Vertreterin/einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die im fortlaufenden Wechsel im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zu den Sitzungen der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse zu laden sind.

(3) § 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. § 21 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag auf hybride Sitzungsteilnahme beim Widerspruchs- und Einspruchsausschuss der Direktion bei der zuständigen Hauptabteilungsleitung zu stellen ist, die nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zur datenschutzkonformen audiovisuellen Teilnahme und nach Prüfung, ob persönliche Hinderungsgründe im Sinne von § 16 Abs. 5a Satz 3 der Satzung vorliegen, über den Antrag entscheidet.

(4) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Widerspruch oder Einspruch als abgelehnt.

(5) Widerspruchsbehörde für dienstrechtliche Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Berufsgenossenschaft (mit Ausnahme der Geschäftsführung) ist der Vorstand, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen kann (§ 149 Abs. 4 SGB VII i. V. m. § 126 Abs. 3 BBG).

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

§ 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

(2) Haben Unternehmerinnen oder Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach Kenntnis des Unfalls oder von Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit zu erstatten (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Tödliche Unfälle und solche Unfälle, bei denen mehr als fünf Personen verletzt werden, sind der Berufsgenossenschaft sofort zu melden. Die versicherte Person kann von der Unternehmerin/vom Unternehmer verlangen, dass ihr eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen; bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor

der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat.¹ Die Sicherheitsfachkraft und die Betriebsärztin/der Betriebsarzt sind über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, ist eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden; bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).

(6) Die Anzeige ist der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.

§ 24 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmerinnen und Unternehmer

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmerinnen und Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören

die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,

- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmerinnen und Unternehmern insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen

sowie

- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärztinnen/Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

¹ § 23 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung vom 13.09.2018

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 25 Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmerinnen und Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig.

Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII) sowie des Verwaltungsvermögens (§ 172b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).

Die Beiträge werden berechnet nach den tatsächlichen Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des maßgeblichen Höchstjahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII; § 35 Abs. 2 der Satzung)². Bei versicherten Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und ihren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts die Versicherungssumme.

(2) Die Beiträge für Rentenlasten, die nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden (Lastenverteilung), werden auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen (bis zum in § 35 Abs. 2 genannten Höchstbetrag) umgelegt (§ 153 Abs. 4 Satz 2, SGB VII). Hierbei sind die Freibeträge nach § 180 Abs. 1 SGB VII zu berücksichtigen (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Unternehmen nach § 180 Abs. 2 SGB VII bleiben bei der Lastenverteilung nach § 178 Abs. 2 und 3 SGB VII außer Betracht (§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGB VII).

(3) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag von 80 Euro erhoben.³

² § 25 Abs. 1 Unterabsatz 3 Satz 3 in der Fassung vom 01.01.2018

³ § 25 Abs. 3 in der Fassung vom 01.01.2021

§ 25a Übergangsweise Ausgleichsregelung nach § 118 Abs. 1 S. 4 SGB VII im Zusammenhang mit dem ab 1. Januar 2013 gültigen Gefahrtarif

(1) Diese Ausgleichsregelung gilt nur für Unternehmen, die allein durch die Einführung des neuen gemeinsamen Gefahrtarifs eine Beitragssteigerung des Beitrags nach Gefahrtarif in Relation zu den Entgelten im Vergleich zum Beitrag für das Jahr 2012 aufweisen.

(2) Die Ausgleichsregelung gilt für 3 Jahre und zwar wie folgt:

Im 1. Jahr, dem in 2014 umgelegten Beitragsjahr 2013, beträgt die Beitragserhöhung des Beitrags nach Gefahrtarif in Relation zu den Entgelten im Vergleich zum Beitrag für das Jahr 2012 maximal 30 %.

Im 2. Jahr, dem in 2015 umgelegten Beitragsjahr 2014, beträgt die Beitragserhöhung des Beitrags nach Gefahrtarif in Relation zu den Entgelten im Vergleich zum Beitrag für das Jahr 2012 maximal 50 %.

Im 3. Jahr, dem in 2016 umgelegten Beitragsjahr 2015, beträgt die Beitragserhöhung des Beitrags nach Gefahrtarif in Relation zu den Entgelten im Vergleich zum Beitrag für das Jahr 2012 maximal 70 %.

Ab dem 4. Jahr gilt diese Ausgleichsregelung nicht mehr.

(3) Vor der Berechnung der Ausgleichsregelung wird das Beitragsausgleichsverfahren berechnet. Zuschläge sind von der Ausgleichsregelung nicht betroffen. Die Zuschläge werden nach dem Beitrag vor Anwendung dieser Ausgleichsregelung berechnet. Die Zuschläge werden bei der Berechnung des Höchstbeitrags im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt. Zuschläge sind dem Höchstbeitrag nach Absatz 2 hinzuzurechnen. Durch diese Ausgleichsregelung kann der Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.

(4) Für Unternehmen, für die nach dem 31. Dezember 2012 die Zuständigkeit der BGHW festgestellt wird, ggf. auch rückwirkend, gilt diese Ausgleichsregelung nicht.

§ 26 Vorschüsse

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 10 der Satzung).

§ 27 Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

(1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrtarif fest (§ 14 Nr. 10 der Satzung), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).

(3) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und

Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Machen sie diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

(4) Ermittlungen im Zusammenhang mit der Veranlagung werden vom Unfallversicherungsträger durchgeführt (§ 98 SGB X).

§ 28 Lohnnachweis

(1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft nach Ablauf eines Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2016,

- die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten,
- die geleisteten Arbeitsstunden bzw. die Arbeitstage der versicherten Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und ihrer ohne Arbeitsvertrag im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner und
- die Anzahl der zu meldenden Versicherten

mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 65 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Die Unternehmerinnen und Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Hatten Unternehmerinnen oder Unternehmer während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt, ist dies anzuzeigen.

(2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen, und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.

(3) Reichen die Unternehmerinnen oder Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 29 Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag der Berufsgenossenschaft Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p SGB IV. Die Berufsgenossenschaft kann die Prüfung selbst vornehmen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind (§ 166 Abs. 2 Satz 5 SGB VII). Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn die Berufsgenossenschaft das Ende ihrer Zuständigkeit durch einen

Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat (§ 166 Abs. 2 Satz 3 SGB VII). Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüft die Berufsgenossenschaft selbst und bestimmt hierfür die Prüfabstände (§ 166 Abs. 2 Satz 4 SGB VII).

§ 30 Zuschläge und Nachlässe

(1) Die Beitragspflichtigen erhalten für die einzelnen Unternehmen, die bereits an der Vorjahresumlage teilgenommen haben, unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der anzuzeigenden Arbeitsunfälle (§ 193 Abs. 1 SGB VII) Zuschläge oder Nachlässe zu dem nach Gefahrarif berechneten Beitrag (§ 162 Abs. 1 Sätze 1 und 4 SGB VII); Wegeunfälle und Berufskrankheiten bleiben hierbei unberücksichtigt, ebenso Arbeitsunfälle, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen verursacht worden sind (§ 162 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VII).

(2) Den Beitragspflichtigen obliegt der Nachweis, dass ein Arbeitsunfall auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden einer nicht zum Unternehmen gehörenden Person zurückzuführen ist.

(3) Auf Beitragsabfindungen werden keine Zuschläge erhoben und keine Nachlässe festgestellt.

(4) Einzelheiten über die Berechnung der Zuschläge und der Nachlässe sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.⁴

§ 31 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

(1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(3) Für den Tag der Zahlung und die zulässigen Zahlungsmittel gilt § 3 Abs. 1 und 2 der Beitragsverfahrensverordnung⁵ entsprechend.

⁴ Anlage 1 siehe Seite 41-43

⁵ § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 der Beitragsverfahrensverordnung lautet:

(1) Die Zahlungen der Arbeitgeber oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zu Gunsten der Einzugsstelle, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Einzugsstelle,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

(2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

§ 32 Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die von den Zahlungspflichtigen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt worden sind, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).

Abschnitt V

Änderungen im Unternehmen

§ 33 Anzeige der Änderung, Haftung für Beiträge

(1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 und 4 SGB VII). Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel der Unternehmerin bzw. des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden von Mitunternehmerinnen bzw. Mitunternehmern, sowie den Wechsel von Bevollmächtigten (§ 130 Abs. 2 SGB VII),
2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbebezüge,
5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.

(2) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin bzw. des Unternehmers sind die bisherige Unternehmerin/der bisherige Unternehmer und der Nachfolger/die Nachfolgerin bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 34 Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

(1) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens setzt die Berufsgenossenschaft für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des

Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag zu den Umlagen (Eigenumlage, Fremdumlagen) nach den Beitragswerten der letzten Umlage zuzüglich eines Abfindungszuschlages in Höhe von 10 v. H. fest.

(2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft auf Antrag der Unternehmerin oder des Unternehmers für die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge eine Sicherheitsleistung in Höhe des Abfindungsbetrages festsetzen (§ 164 Abs. 2 SGB VII). Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nach- erhoben.

(3) Die Einzelheiten der Durchführung bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 13 der Satzung).

Abschnitt VI

Leistungen

§ 35 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste

(1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7–12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

Fassung von Absatz 2 zum 1. Januar 2018:

(2) Der Höchstbetrag des für die Berechnung von Entschädigungsleistungen maßgeblichen Jahresarbeitsverdienstes wird für das Jahr 2018 auf 73.080 Euro festgesetzt.⁶

Fassung von Absatz 2 zum 1. Januar 2019:

(2) Der Höchstbetrag des für die Entschädigungsleistungen und Beitragsberechnungen maßgeblichen Jahresverdienstes wird ab dem Jahr 2019 auf 84.000 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).⁷

Fassung von Absatz 2 zum 1. Januar 2024:

(2) Der Höchstbetrag des für die Berechnung von Entschädigungsleistungen und Beitragsberechnungen maßgeblichen Jahresverdienstes wird ab dem Jahr 2024 auf 96.000 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).⁸

(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, erhalten folgende Mehrleistungen (§ 94 SGB VII):

⁶ § 35 Abs. 2 in der Fassung vom 01.01.2018

⁷ § 35 Abs. 2 in der Fassung vom 01.01.2019

⁸ § 35 Abs. 2 in der Fassung vom 01.01.2024

1. Die Berufsgenossenschaft zahlt von Amts wegen Geldleistungen nach dem in Absatz 2 festgesetzten Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes. Die Geldleistungen sind dabei insoweit Mehrleistungen, als sie auf dem Unterschiedsbetrag zwischen diesem Jahresarbeitsverdienst und dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst beruhen.
 2. Die Berufsgenossenschaft erstattet auf Antrag die durch Privatbehandlung entstandenen Mehrkosten für Sachleistungen, sofern sie nicht durch andere Versicherungs- und Versorgungsansprüche oder sonstige auf Gesetz oder Vertrag beruhende Ansprüche gedeckt sind. Die Erstattung darf einschließlich der bereits von der Berufsgenossenschaft gewährten Sachleistungen das 2 ½-fache der Kosten nicht übersteigen, die für die einzelnen Leistungen bei berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung entstanden wären.
- (4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII) werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zu Grunde gelegt. Ist das nach Satz 1 berechnete Regelentgelt in Anbetracht der Entgeltersatzfunktion des Verletzengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben in erheblichem Maße unbillig, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 36 Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 21 Abs. 1 der Satzung), stellt sie die Geschäftsführung fest.

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 37 Allgemeines

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

1. In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c) von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
 - d) Voraussetzungen, die Ärztinnen und Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
 - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmerinnen und Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
 - f) die Maßnahmen, die die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
 - g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 22 SGB VII).
2. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (3) Die Berufsgenossenschaft nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII).

§ 38 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 54 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmerinnen und Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt ihnen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmerinnen und Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 39 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

(1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Die Aufsichtspersonen weisen sich durch einen Dienstausweis aus. Zu ihrer Unterstützung können Aufsichtshelferinnen und Aufsichtshelfer bestellt werden. Die Aufsichtspersonen sind insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),
2. von den Unternehmerinnen und Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerinnen und Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 4 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 4 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden.

Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(2) Die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen bzw. Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Anwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmerinnen oder Unternehmer selbst oder die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Selbstverwaltungsorgane sollen bei der Behandlung von Fragen der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die Leiterin/den Leiter der Präventionsabteilung der Berufsgenossenschaft als sachverständige Person hören.

§ 40 Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelferinnen und Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen die Unternehmerin bzw. den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

Abschnitt VIII

Versicherung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen

§ 41 Fortführung der am 31.12.2010 bestehenden Pflichtversicherung (einschließlich der Zusatzversicherungen) der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen⁹

– aufgehoben –

Abschnitt IX

Ausdehnung der Versicherung

§ 42 Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7–12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (§ 33b SGB I),
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen/Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),
3. gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen.

§ 43 Antrag, Versicherungssumme

(1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die

⁹ Abschnitt VIII und § 41 zum 01.01.2020 gestrichen

Versicherungssumme darf den Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 35 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 26.000 Euro.¹⁰

Fassung von Absatz 1 Satz 4 ab dem 1. Januar 2025:

Sie beträgt mindestens 30.000 Euro.

(2) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.

(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme und der Gefahrklasse des Unternehmens, bei mehreren Unternehmensteilen nach der Gefahrklasse des Hauptunternehmens.

(4) Beginnt oder endet die Versicherung im Lauf des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zu Grunde gelegt. § 25 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

§ 44 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sowie Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII), die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, sind von der Versicherung ausgeschlossen; dies gilt auch für Wiedererkrankungen aus Anlass solcher Versicherungsfälle. Hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

§ 45 Beginn und Umfang der Leistungen

(1) Die nach § 42 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Verletztengeld wird für die Dauer der ersten drei Wochen der Arbeitsunfähigkeit nicht gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt an dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, wenn sie an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert (§ 46 Abs. 1 SGB VII). Abweichend hiervon wird Verletztengeld für die Dauer der wegen eines Versicherungsfalles erforderlichen stationären Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§ 33 SGB VII) gezahlt. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

¹⁰ § 43 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung vom 01.01.2023

§ 46 Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.¹¹ Die Erhöhung der Versicherungssumme gilt nicht für Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor der Erhöhung vorlagen, und nicht für Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII), die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben; dies gilt auch für Wiedererkrankungen aus Anlass solcher Versicherungsfälle.

§ 47 Beendigung der Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.¹²

(2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).

(3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder beim Tod der versicherten Person erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage des Ereignisses.

(4) Wird die freiwillige Versicherung aufgehoben oder erlischt sie, so ist § 34 der Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 48 Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 42 der Satzung freiwillig versicherten unter Angabe ihrer Versicherungssumme. Sie bestätigt diesen Personen die Versicherung und die Höhe der Versicherungssumme.

¹¹ § 46 Satz 1 in der Fassung vom 13.09.2018

¹² § 47 Abs. 1 in der Fassung vom 13.09.2018

Abschnitt X

Versicherung sonstiger Personen

§ 49 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
 - b) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
 - c) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 - d) als Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Ärztinnen/Ärzte oder sachverständige Personen,
 - e) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats oder Verwaltungsrats des Unternehmens,
 - f) als Kinder in Werkskindergärten

die Stätte des Unternehmens im Auftrage oder mit Zustimmung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

- (2) Die nach Absatz 1 Versicherten erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII.

§ 50 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a SGB VII).

- (2) § 35 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt auch im Falle des Absatzes 1.

Abschnitt XI

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmerinnen bzw. Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),
4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG),
6. Verstöße gegen die Pflicht zur Übermittlung von Daten durch die Unternehmerin oder den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren (§111 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Ärztin/Arzt oder Zahnärztin/Zahnarzt entgegen § 203 Abs. 1 Satz 1 SGB VII eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 bis zu 2.500 Euro. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 kann die Geldbuße bis zu 25.000 Euro betragen. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

§ 52 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

(1) Soweit nach § 51 der Satzung gegen Unternehmerinnen und Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber

- a) den vertretungsberechtigten Organen einer juristischen Person oder den Mitgliedern eines solchen Organs,
- b) den vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen/Gesellschaftern einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
- c) den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern der Unternehmerin bzw. des Unternehmers (§ 9 Abs. 1 OWiG).

(2) Sind Dritte von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer oder einer sonst dazu befugten Person

- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
- b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmerinnen bzw. Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für Personen, welche von einer Stelle beauftragt sind, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 53 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Unternehmerinnen und Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Den Unternehmerinnen und Unternehmern stehen gleich

- a) ihre gesetzlichen Vertreterinnen/ Vertreter,
- b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
- c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 O-WiG).

Abschnitt XII

Schlussbestimmungen

§ 54 Bekanntmachungen

(1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<http://www.bghw.de>) öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Abs. 2 SGB IV). Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft und im Intranet bekannt gemacht.

§ 55 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 25. Oktober 2007

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
gez. Matthias Weiß

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-
Berufsgenossenschaft

Bremen, den 08. November 2007

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
gez. Horst-J. Burrenkopf

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft in Abänderung des Beschlusses vom 23. Mai 2007 am 08. November 2007 und von der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel am 25. Oktober 2007 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sowie § 118 Abs. 1 Satz 3 und 5 SGB VII genehmigt.

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag
gez. Nies

Bonn, den 17. Dezember 2007

III 2 – 69290.00 – 442/2007

(Siegel)

Satzungsänderungen

Zweiter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 05. November 2008 folgende Änderungen beschlossen:

Nr. 1: ...

Nr. 2: § 72 der Satzung wird neu gefasst. Diese Änderung tritt am 05. November 2008 in Kraft (Tag nach Verkündung des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes).

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung zu Nr. 2 am 2. Februar 2009 erteilt.

Dritter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 28. Mai 2009 die Änderung des § 8 Abs. 1 beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 8. Juli 2009 erteilt.

Vierter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 06. Mai 2010 die Änderung der §§ 8 Abs. 2, 14, 16 Abs. 8, 17, 18, 20, 36 und 75 beschlossen.

Die geänderten Paragraphen sind ab dem Ausscheiden eines Mitglieds der Geschäftsführung nach § 75 der Satzung anwendbar.

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung am 06. Mai 2010 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 9. Juli 2010 erteilt.

Fünfter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 06. Mai 2010 die Änderung der §§ 41, 49 und 73 sowie die Aufhebung der §§ 42

bis 47 beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 20. September 2010 erteilt.

Sechster Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 04. November 2010 die Änderung des § 25 Abs. 2, § 37, § 39 und § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit

Wirkung vom 05. November 2008, des § 25 (bisheriger Abs. 3 gestrichen) mit Wirkung vom 01. Januar 2009 sowie des § 18 Nr. 8 und 9, § 25 Abs. 1 Unterabsatz 2, § 27 (neuer Abs. 4) und § 29 mit Wirkung vom 01. Januar 2010 beschlossen.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 14. Dezember 2010 erteilt.

Siebenter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 04. November 2010 die Änderung des § 30, die Aufhebung des § 72 und die Anfügung einer Anlage zu § 30 der Satzung beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 14. Dezember 2010 erteilt.

Achter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 04. November 2010 die Änderung des § 25 Abs. 1 Unterabsatz 3 Satz 4, 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, § 48 Nr. 1 und § 72 Abs. 1 (neuer Satz angehängt) beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt mit Wirkung vom 11. August 2010 in Kraft; die Änderung des § 72 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 14. Dezember 2010 erteilt.

Neunter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 19. Mai 2011 die Ergänzung von § 17 Abs.1 der Satzung um einen Satz 3 beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 14. September 2011 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 9. Juni 2011 erteilt.

Zehnter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 6. Juni 2012 die Änderung des § 13 (Abs. 2a und Abs. 6 neu), § 16 (Abs. 1 und neuer Abs. 2a und 2b), § 21 Abs. 3, § 22 (neuer Abs. 3 und 4), § 41 (neuer Abs. 4), § 48 (neuer Abs. 3), § 49 Abs. 3 Satz 2 und die Streichung des Abschnitts XII „Übergangsregelungen“ beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 7. Juni 2012, die Änderung des § 41 und die Streichung der §§ 69 - 74 am 1. Januar 2013, die Streichung der §§ 60 bis 68 am 14. September 2011 und die Streichung des § 75 am 1. Mai 2012 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 24. Oktober 2012 erteilt.

Elfter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 8. November 2012 einen neuen § 25a der Satzung beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 14. Dezember 2012 erteilt.

Zwölfter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 8. November 2012 § 41 sowie § 49 der Satzung neu gefasst.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 21. Dezember 2012 erteilt.

Dreizehnter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution hat am 22. Mai 2014 die Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 27. Juni 2014 erteilt.

Vierzehnter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 3. Februar 2015 die Änderung des § 18 Nr. 14 sowie § 25 Abs. 3 der Satzung beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 3. März 2015 erteilt.

Fünfzehnter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 3. November 2016 die Änderung der § 18 Nr. 5 sowie § 20 Abs.1 und § 28, § 29 und § 54, die Einfügung des § 28a und die Umnummerierung der §§ 48 bis 59 und §§ 76 bis 77 (in §§ 42 bis 53 und §§ 54 bis 55) der Satzung beschlossen.

Der Nachtrag tritt wie folgt in Kraft:

§§ 18 Nr. 5, 20 Abs.1 und 54 der Satzung am 4. Januar 2017 (Tag nach der Bekanntmachung), §§ 28, 28a, 29 der Satzung am 1. Januar 2017, Umnummerierung der §§ 48 bis 59 und §§ 76 bis 77 (in §§ 42 bis 53 und §§ 54 bis 55) der Satzung am 3. November 2016. § 28a der Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 29. Dezember 2016 erteilt.

Sechzehnter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 24. Mai 2018 die Änderung der §§ 23 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3, 35 Abs. 2, 41 Abs. 2, 43 Abs. 1 Satz 1, 46 Satz 1 und 47 Abs. 1 der Satzung beschlossen.

Der Nachtrag tritt wie folgt in Kraft:

§§ 23 Abs. 4 Satz 1, 41 Abs. 2, 43 Abs. 1 Satz 1, 46 Satz 1 und 47 Abs. 1 am

13. September 2018 (Tag nach der Bekanntmachung), § 25 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 3 am 1. Januar 2018, §§ 25 Abs. 3 und 35 Abs. 2 am 1. Januar 2019.

Das Bundesversicherungsamt hat den Nachtrag am 4. September 2018 teilweise genehmigt.

Siebzehnter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 8. November 2018 die Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 5 und die Einfügung von Nr. 6 sowie von Abs. 4 Satz 3 der Satzung beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 20. Dezember 2018 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 6. Dezember 2018 erteilt.

18. Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 22. Mai 2019 die Aufhebung des Abschnitts VIII sowie der Anlage 2 (zu § 41 der Satzung) und die entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses sowie die Änderung des § 43 Abs. 1 der Satzung beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 11. Juni 2019 erteilt.

19. Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 30. November 2020 die Änderung des § 25 Abs. 3 der Satzung beschlossen.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die Genehmigung am 15. Dezember 2020 erteilt.

20. Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 18. Mai 2022 die Änderung der §§ 16 Abs. 4 und 43 Abs. 1 der Satzung beschlossen.

Der Nachtrag tritt wie folgt in Kraft:

§ 16 Abs. 4 am Tag nach der Bekanntmachung, § 43 Abs. 1 am 1. Januar 2023.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die Genehmigung am 07. Juli 2022 erteilt.

21. Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 09. November 2022 die Änderung der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, 4 (Absätze neu eingefügt), 14 Nr. 8 und 16, 18 Satz 2 Nr. 4, 5, 5a und 5b (beide Ziffern neu eingefügt), 6 und 9, 20 Abs. 1 Satz 2 (Neufassung Verweis), 22 Abs. 5 (Neufassung Überschrift und Absatz neu eingefügt), 54 Abs. 1 und 2 beschlossen.

Der Nachtrag zur Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die Genehmigung am 21. Dezember 2022 erteilt.

22. Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 13. September 2023 die Änderung des § 1 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 14, § 16 Abs. 4 Eingangssatz und Nr. 5 sowie neuer Abs. 4a und Änderung des Abs. 5, des § 17 Abs. 3, des § 18, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2, § 32 und § 42 Nr. 3 beschlossen.

Der Nachtrag zur Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft, die Änderung des § 32 zum 1. Januar 2023.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die Genehmigung am 31. Oktober 2023 erteilt.

23. Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 8. November 2023 die Änderung der §§ 35 Absatz 2, 43 Absatz 1 beschlossen.

Die Änderung des § 35 tritt am 1. Januar 2024 und die Änderung des § 43 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die Genehmigung am 12. Dezember 2023 erteilt.

24. Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hat am 6. November 2024 die Neufassung von § 12 Abs. 2, die Änderung von § 16 Abs. 1 Satz 3, die Einfügung der Absätze 5a bis 5d in § 16, die Änderung von § 16 Abs. 7 und 8, die Einfügung des Absatzes 5 in § 21 und die Neufassung von § 22 Abs. 3 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die Genehmigung am 4. Dezember 2024 erteilt.

Anlage 1 (zu § 30 der Satzung)

Bestimmungen über die Festlegung von Zuschlägen und Nachlässen zum Beitrag nach § 162 Abs. 1 SGB VII in Verbindung mit § 30 der Satzung der BGHW

Die Berechnung von Zuschlägen und Nachlässen nach § 30 der Satzung wird nachfolgenden Grundsätzen vorgenommen:

1) Beobachtungszeitraum

Das Beitragsausgleichsverfahren wird jährlich nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr (Umlagejahr) unter Berücksichtigung der im Umlagejahr und dem ihm vorausgegangenem Geschäftsjahr bekannt gewordenen anzeigepflichtigen Arbeitsunfällen sowie der Arbeitsunfälle durchgeführt, die im Umlagejahr oder dem vorausgegangenem Geschäftsjahr erstmals zu einer Verletztengeld-, Renten- oder Sterbegeldzahlung einschließlich von Abfindungen in Form einer Gesamtvergütung geführt haben.

2) Zuschlagspflichtige Unternehmen

Zuschlagspflichtig sind Unternehmen, deren Unfallbelastung die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen wesentlich überschreitet. Wesentlich ist die Überschreitung, wenn die Einzelbelastung um mehr als 25 Prozent über der Durchschnittsbelastung liegt und mehr als 1 Unfallpunkt im Beobachtungszeitraum vorliegt.

3) Nachlassberechtigte Unternehmen

Nachlassberechtigt sind Unternehmen, deren Unfallbelastung die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen um mehr als 25 Prozent unterschreitet und bei denen Unfallfreiheit im Beobachtungszeitraum mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich weniger als 50 Prozent zu erwarten ist. Hierfür wird der Wert $c=1$ nach der Poissonverteilung angenommen. Ferner sind Unternehmen nachlassberechtigt, die an den letzten 5 Umlagen teilgenommen haben und in den letzten 5 Jahren keine Unfallpunkte aufweisen.

4) Bewertung der Unfallbelastung

Jedes Unternehmen wird für jeden im Beobachtungszeitraum bekannt gewordenen anzeigepflichtigen Arbeitsunfall mit einem Punkt belastet. Unfälle, die eine Zahlung von Verletztengeld zur Folge haben, werden zusätzlich mit 10 Punkten belastet. Für jeden Renten- und Sterbegeldzugang einschließlich von Abfindungen in Form einer Gesamtvergütung wird es zusätzlich mit 50 Punkten belastet.

5) Berechnung der Einzelbelastung

Zur Berechnung der Einzelbelastung werden die Belastungspunkte als Summe der Unfallpunkte plus dem Schwellenwert $c=1$ ermittelt. Die Belastungspunkte werden auf 1.000 Euro

des nach Gefahrtarif berechneten Beitrags des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr (Umlagejahr) bezogen.

Für die Berechnung der Einzelbelastung gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Belastungspunkte des Unternehmens im Beobachtungszeitraum} + 1}{\text{nach Gefahrtarif berechneter Beitrag des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr (Umlagejahr) / 1000}} = \text{Einzelbelastung}$$

Die Berechnung des Belastungswertes wird unter kaufmännischer Rundung auf 4 Dezimalstellen durchgeführt (§ 187 Abs. 1 Sätze 1 und 3 SGB VII).

6) Berechnung der Durchschnittsbelastung

Zur Berechnung der Durchschnittsbelastung werden die Punkte aller Unternehmen addiert (Gesamtbelastungspunkte) und auf je 1.000 Euro des nach dem Gefahrtarif berechneten Beitrags der Unternehmen für das abgelaufene Geschäftsjahr (Umlagejahr) bezogen.

Für die Berechnung der Durchschnittsbelastung gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Gesamtbelastungspunkte aller Unternehmen im Beobachtungszeitraum}}{\text{nach Gefahrtarif berechneter Beitrag aller Unternehmen im abgelaufenen Geschäftsjahr (Umlagejahr) / 1000}} = \text{Durchschnittsbelastung}$$

Die Berechnung des Belastungswertes wird unter kaufmännischer Rundung auf 4 Dezimalstellen durchgeführt (§ 187 Abs. 1 Sätze 1 und 3 SGB VII).

7) Höhe des Zuschlages und des Nachlasses

Der Zuschlag zum Beitrag beträgt 10 Prozent des für das Umlagejahr zu zahlenden Beitrages.

Der Nachlass zum Beitrag beträgt 10 Prozent des für das Umlagejahr zu zahlenden Beitrages.

Die nicht nach Gefahrtarif berechneten Beitragsanteile bleiben dabei außer Ansatz. Der Jahresbeitrag kann durch einen Nachlass nicht unter den Mindestbeitrag sinken.

Anlage 2 (zu § 41 der Satzung)

Wortlaut der §§ 41 bis 47 der Satzung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung¹³

– aufgehoben –

¹³ Anlage 2 (zu § 41 der Satzung) zum 01.01.2020 gestrichen

